

Auftrag Mazzetta betreffend Schutzzonen für eine kontrollierte Paarung bei der Honigbiene

Eigenschaften von Nutztieren und Nutzpflanzen werden mit Hilfe der Züchtung verbessert. Dies gilt auch für die Honigbiene. Die Zucht von Bienenköniginnen hat einen entscheidenden Einfluss auf die Gesundheit, Produktivität und das Verhalten eines Bienenvolks. Durch die Auswahl von Bienenköniginnen mit bestimmten Merkmalen können Eigenschaften wie Sanftmut, Reinlichkeit, Krankheitsresistenz und Honigertrag gezielt gefördert werden, was für eine erfolgreiche Imkerei notwendig ist. Für die gezielte Selektion braucht es eine Paarung mit rassengleichen Drohnen, deren Mütter ihrerseits schon aus kontrollierter Zucht stammen. Da Bienenköniginnen sich im Flug mit den Drohnen paaren und zwar je nach Topographie in einem Flugradius von bis zu 6 km, sollten möglichst keine anderen Bienenvölker in ihrem Flugradius stehen. Eine Paarung mit Drohnen aus anderen Populationen und/oder einer anderen Bienenrasse kann zu unerwünschten Merkmalen und Veränderungen der angestammten Genetik führen und die Zuchterfolge gefährden.

In Graubünden gibt es einerseits verschiedene Belegstellen für unterschiedliche Bienenrassen und andererseits Wanderimker und -imkerinnen. Die gegenwärtige Rechtslage erfordert für das Erstellen von Bienenständen und das Aufstellen von Bienenvölkern lediglich die Erlaubnis des Landbesitzers, einen Gesundheitsnachweis des Bieneninspektors im Ursprungsgebiet sowie eine Anmeldung beim lokalen Bieneninspektor. Dies hat zur Folge, dass Drohnen aus unkontrollierten Völkern die Königinnen auf der Belegstelle begatten und so den Zuchterfolg und die Genetik der angestammten Rassen gefährden können.

Zur Sicherung einer hochstehenden Bienenzucht, wie auch für die Erhaltung der genetischen Vielfalt der heimischen Honigbienenpopulationen wäre aus Sicht des Bündner Imkerinnen- und Imkerverbands ein Schutz der vorhandenen und/oder allfällig neu entstehenden Belegstellen wünschenswert. Dies könnte mit der Ausscheidung von Schutzzonen, in denen Bienen nur nach Absprache mit den Betreiberinnen und Betreibern der Belegstelle gestellt werden dürfen, erreicht werden. Im Kanton Bern können die Betreiberinnen und Betreiber der Belegstellen bei den kantonalen Behörden um eine Ausscheidung eines rechtlich bindenden Schutzgebietes ersuchen.

Die Regierung wird daher beauftragt, einen gesetzlich verbindlichen Schutz der Bienenbelegstellen in Anlehnung an das «Berliner Modell» sowie die Aufnahme der Schutzzonen ins kantonale Geoinformationssystem zu prüfen.

Chur, 12. Juni 2024

Mazzetta, Berther, Butzerin, Altmann, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Beeli, Biert, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Collenberg, Danuser (Chur), Das, Dietrich, Epp, Gansner, Gredig, Hoch, Horrer, Kaiser, Kasper, Kohler, Kreiliger, Mani, Messmer-Blumer, Michael (Donat), Müller, Nicolay, Preisig, Rettich, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Wilhelm, Zindel